

Der Oberbürgermeister
30/Rechtsamt - z/B -

Koblenz, 05.09.2022
Tel.: 1703 Herr Diewitz

Amt 66/Tiefbauamt

Tiefbauamt Amt 66 Kopie		
Eing. 02. Sep. 2022		
1 0	2 X	3 0

Oberflächenentwässerung auf städtischen Straßen
Bezug: Ihre Anfrage vom 24.08.2022 (66.10.20/Gö)

66.20

Auf Ihre vorbezeichnete Anfrage ist Folgendes zu bemerken:

Die Stadt Koblenz ist für die in Ihrer Anfrage bezeichneten zwei Straßen Trägerin der Straßenbaulast. Damit hat sie gemäß § 11 Abs. 1 des rheinland-pfälzischen Landesstraßengesetzes (LStrG) die Straßen nach ihrer Leistungsfähigkeit in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu unterhalten. Diese Verpflichtung obliegt ihr als Amtspflicht. Soweit es ihr als Straßenbaulastpflichtiger im Umfang dieser Verpflichtung obliegt, unmittelbar auf die Straße auftreffendes Regenwasser zu beseitigen, folgt aus den allgemeinen Grundsätzen der Amtshaftung, dass sie im Rahmen ihrer hoheitlichen Aufgaben den Bürgern, die die Straße nutzen bzw. ihr als Grundstücksanlieger ausgesetzt sind, keine Schäden zufügen darf. Für Fehler bei Planung, Herstellung oder Betrieb von Straßen, die zu Schädigungen Dritter führen, haftet der Straßenbaulastträger aus Amtshaftungsgrundsätzen. Es treffen ihn deshalb auch Schutzpflichten zu Gunsten der Anlieger (vgl. z. B. OLG Brandenburg, Urteil vom 06.05.2008 - 2 U 20/02 -; BGH, Urteil vom 31.10.2019 - III ZR 64/18 -).

Nach der Rechtsprechung des BGH ist allerdings davon auszugehen, dass der Straßenbaulastträger nicht gehalten ist, für eine Oberflächenentwässerung zu sorgen und eine solche zu unterhalten, die alle denkbaren Niederschlagsmengen bewältigen kann. In Ihrer Anfrage führen Sie zum einen aus, dass für die beiden Straßen

keine „ordnungsgemäße“ Straßenoberflächenentwässerung vorhanden sei, im Weiteren hingegen, dass es „bei Starkregenereignissen nicht auszuschließen“ sei, dass Schäden an Anliegergrundstücken entstehen.

Grundsätzlich hat der Straßenbaulastträger Sorge dafür zu tragen, dass eine Straßenoberflächenentwässerung vorhanden ist, die auch ein Starkregenereignis bewältigen kann. Unter welchen Voraussetzungen ein Niederschlagsereignis anzunehmen ist, das nach der Rechtsprechung über die Gewährleistungspflicht des Straßenbaulastträgers hinausgeht, kann von hier nicht pauschal beantwortet werden.

Auf die Frage, ob die Verkehrsfläche eine öffentliche ist aufgrund Widmung gemäß § 36 LStrG oder aufgrund der Vermutung bzw. Übergangsregelung in § 54 LStrG, kommt es für die dem Straßenbaulastträger obliegende Amtspflicht nicht an.

Im Auftrag

